

Ortsgemeinde Baar

Sitzung-Nr.: 007/OGR/009/2016

**Niederschrift  
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

|                                                       |                                                        |
|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| <b>Gremium:</b> Ortsgemeinderat                       | <b>Sitzung am</b> Dienstag, 02.08.2016                 |
| <b>Sitzungsort:</b><br>in der Gaststätte "Feuerstuhl" | <b>Sitzungsdauer</b><br>von 19:35 Uhr<br>bis 20:25 Uhr |

**Anwesend sind:**

Ortsbürgermeister(in)

Hänzgen, Heribert

1. Beigeordnete(r)

Werner, Eduard

Beigeordnete(r)

Schmitt, Markus

Ratsmitglied

Börder, Erich  
Bungarten, Marco  
Jonas, Hans-Peter  
Knop, Kathrin  
Retterath, Richard  
Schlich, Markus  
Thelen, Siegfried

Ratsmitglied Siegfried Thelen ist ab 19:55 Uhr, ab TOP 2 der öffentlichen Sitzung, anwesend.

Werner, Manfred

Schriftführer(in)

Wagner, Georg

**entschuldigt fehlt:**

Ratsmitglied

Augel, Erwin  
Knauf, Mario

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 25.07.2016 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Vordereifel, Ausgabe-Nr. 30/2016 vom 29.07.2016.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO  
 gegeben  nicht gegeben.  
 ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden  
 nicht beschlossen  beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)  
 nicht beschlossen  beschlossen.

## **T A G E S O R D N U N G :**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastungserteilung  
 Vorlage: 007/035/2016
2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)  
 hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG  
 Vorlage: 007/038/2016
3. Neubau Grünabfallsammelplatz, Vergabe der Erdarbeiten  
 Vorlage: 007/036/2016
4. Bauantrag auf räumliche Erweiterung und qualitative Verbesserung eines Wohnheimes  
 Vorlage: 007/040/2016
5. Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage  
 Vorlage: 007/041/2016
6. Anfrage DRK Ortsverein Ettringen e.V. auf finanzielle Unterstützung im Rahmen von Umbaumaßnahmen eines Einsatzfahrzeuges  
 Vorlage: 007/042/2016

7. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz über die Einrichtung und Betrieb einer Grünabfallannahmestelle
8. Mitteilungen
9. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

**1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastungsteilung**  
**Vorlage: 007/035/2016**

---

**Sachverhalt:**

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste anwesende Ratsmitglied Richard Retterath.

Der Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde nehmen gem. § 22 GemO i.V.m. § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurde mit allen Bestandteilen und Anlagen von dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der hierüber gefertigte Prüfbericht wird dem Ortsgemeinderat vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Richard Retterath, bekanntgegeben.

Beanstandungen werden nicht vorgebracht. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wird vorgeschlagen, Entlastung zu erteilen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 wird in der nachstehenden Form festgestellt:

|                                              |                    |
|----------------------------------------------|--------------------|
| <b>1. Ergebnishaushalt</b>                   |                    |
| Gesamtbetrag der Erträge                     | 977.094,35 €       |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen                | 912.539,71 €       |
| <b>Jahresüberschuss</b>                      | <b>64.554,64 €</b> |
| <br>                                         |                    |
| <b>2. Finanzhaushalt</b>                     |                    |
| a) ordentliche Einzahlungen                  | 888.247,40 €       |
| ordentliche Auszahlungen                     | 706.533,53 €       |
| Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen | 181.713,87 €       |

|                                                              |                     |
|--------------------------------------------------------------|---------------------|
| b) außerordentliche Einzahlungen                             | 0,00 €              |
| außerordentliche Auszahlungen                                | 0,00 €              |
| Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen            | 0,00 €              |
| c) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit                    | 23.042,91 €         |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit                       | 10.774,29 €         |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit    | 12.268,62 €         |
| d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit                   | 0,00 €              |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit                      | 12.262,48 €         |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit   | -12.262,48 €        |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen                             | 911.290,31 €        |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen                                | 729.570,30 €        |
| <b>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</b> | <b>181.720,01 €</b> |

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Baar hat sich zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2015 von 4.396.457,82 Eur um 64.554,64 Eur auf **4.461.012,46 Eur** erhöht.

Des Weiteren wird

1. dem Ortsbürgermeister Heribert Hänzgen,
2. den Ortsbeigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben,
3. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Gerd Heilmann,
4. sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Vordereifel, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben,

Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wird zugestimmt, soweit eine Zustimmung gemäß § 100 GemO vorgesehen war, aber noch nicht erteilt worden ist.

**Abstimmungsergebnis:**

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Ja</b>           | 7 |
| <b>Nein</b>         | 0 |
| <b>Enthaltung</b>   | 0 |
| <b>Befangenheit</b> | 3 |

## 2 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2b UStG)

hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG

Vorlage: 007/038/2016

---

### Sachverhalt:

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystemrichtlinie).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von den Neuregelungen betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Optionserklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Optionserklärung kann –mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres- einmalig widerrufen werden. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung). Bei der Berechnung des sog. Gesamtumsatzes für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung sind auch die Umsätze aus der Durchschnittssatzbesteuerung für Land- und Forstbetriebe zu berücksichtigen. Wenn diese Umsätze bereits die Grenze von 17.500 Eur (incl. USt.) überschreiten, kommt die Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht.

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere:

- Vielzahl von Rechtsunsicherheiten:  
Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist.

*Beispiel § 2b Abs. 3 Nr. 2 - "dient dem Erhalt öffentlicher Infrastruktur":*

*Unklar ist, ob dieser Begriff nur bauliche Infrastruktur umfasst (d.h. z.B. nur Straßen, Gebäude, Kanäle usw.), oder auch (reine) Dienstleistungen*

*beispielsweise im sozialen oder kulturellen Bereich. Nach Lesart der Kommunalen Spitzenverbände ist der Begriff möglichst weit auszulegen, andere Auffassungen plädieren für die o.g. sehr enge Auslegung.*

An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für das 2. Halbjahr angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

- Die o.g. Möglichkeit des Widerrufs:  
Das noch in 2016 auszuübende Wahlrecht kann auch nach 2016 jederzeit, mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres, widerrufen werden. Auch kann eine bereits in 2016 abgegebene Optionserklärung noch in 2016 mit Wirkung für 2017 wieder zurückgenommen werden.
- Die Ergebnisse einer ersten überschlägigen Prüfung durch die Verbandsgemeindeverwaltung haben ergeben, dass aus der einheitlichen Anwendung des neuen Rechts ab 2017 aller Voraussicht nach keine Vorteile aus zusätzlichen Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug entstehen, die eine Umstellung auf neues Recht rechtfertigen würden.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gemäß Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt; dies jedoch erst ab Herbst 2016, da die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen noch in Abstimmung mit den Finanzbehörden sind.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Baar übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 S. 3 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzbehörden frist- und formgerecht abzugeben.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                     |    |
|---------------------|----|
| <b>Ja</b>           | 11 |
| <b>Nein</b>         | 0  |
| <b>Enthaltung</b>   | 0  |
| <b>Befangenheit</b> | 0  |

### 3 **Neubau Grünabfallsammelplatz, Vergabe der Erdarbeiten** **Vorlage: 007/036/2016**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Erdarbeiten wurden an 5 Firmen ausgeschrieben. Zur Submission am 09.06.2016 um 11:00 Uhr bei der Verbandsgemeinde Vordereifel lagen 5 Angebote vor.

Die eingegangenen Angebote wurden auf Auskömmlichkeit, Angemessenheit, rechnerisch und fachlich geprüft. Der Gegenüberstellung entsprechend ist die Firma Thomas Karst aus Meisenthal mit einer Bruttoangebotssumme in Höhe von **19.745,67 € wirtschaftlichster Bieter.**

Der Vergabevermerk liegt dem Ortsbürgermeister vor.

Die Firma Th. Karst ist mit den Erdarbeiten zu beauftragen.

Für die Maßnahme sind keine Mittel im Haushalt vorgesehen. Nach Rücksprache mit der Finanzabteilung werden die Kosten entsprechend der Vereinbarung zu 100% von der Kreisverwaltung Mayen – Koblenz übernommen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen und der Firma Th. Karst aus Meisenthal den Auftrag für die Erdarbeiten zum Neubau des Grünabfallsammelplatzes mit einer **Bruttoangebotssumme in Höhe von 19.745,67 € zu erteilen.**

#### **Abstimmungsergebnis:**

|                     |    |
|---------------------|----|
| <b>Ja</b>           | 11 |
| <b>Nein</b>         | 0  |
| <b>Enthaltung</b>   | 0  |
| <b>Befangenheit</b> | 0  |

### 4 **Bauantrag auf räumliche Erweiterung und qualitative Verbesserung eines Wohnheimes** **Vorlage: 007/040/2016**

---

#### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Baar liegt ein Bauantrag auf räumliche Erweiterung und qualitative Verbesserung eines Wohnheimes in der Gemarkung Baar, Flur 17, Flurstück 2/24 vor.

Eine Ausfertigung des Bauantrages liegt dem Gemeinderat zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt innerhalb der bebauten Ortslage von Wanderath. Seine Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 34 BauGB - Einfügen in die Umgebungsbebauung.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist hierzu Sonderbaufläche aus.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu beraten und zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Baar beschließt, zum Bauantrag auf räumliche Erweiterung und qualitative Verbesserung eines Wohnheimes in der Gemarkung Baar, Flur 17, Flurstück 2/24, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB **nicht zu erteilen**.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Ja</b>           | 8 |
| <b>Nein</b>         | 1 |
| <b>Enthaltung</b>   | 2 |
| <b>Befangenheit</b> | 0 |

## **5 Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage** **Vorlage: 007/041/2016**

---

### **Sachverhalt:**

Der Ortsgemeinde Baar liegt ein Antrag auf Verlängerung einer Baugenehmigung vom 19.10.2012 auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Baar, Flur 31, Flurstück 112, vor.

Die komplette Verfahrensakte mit der erteilten Baugenehmigung vom 19.10.2012 liegt dem Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Der Stroth, I. Änderung und Erweiterung“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB. Das Vorhaben weicht zu der textlichen Festsetzung Nr. 2.3 Dachgestaltung ab. Demnach ist je Einzelgaube eine Gaubenbreite von max. 3 m zulässig. Es ist beabsichtigt eine Dachgaube mit einer Gesamtgaubenbreite von 7,635 m zu errichten. Es wird um Befreiung der genannten Festsetzung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB ersucht.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
  - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
  - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat Baar beschließt, dem Verlängerungsantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Baar, Flur 31, Flurstück 112, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB **zu erteilen**.

### **Abstimmungsergebnis:**

|                     |    |
|---------------------|----|
| <b>Ja</b>           | 11 |
| <b>Nein</b>         | 0  |
| <b>Enthaltung</b>   | 0  |
| <b>Befangenheit</b> | 0  |

## **6 Anfrage DRK Ortsverein Ettringen e.V. auf finanzielle Unterstützung im Rahmen von Umbaumaßnahmen eines Einsatzfahrzeuges Vorlage: 007/042/2016**

---

### **Sachverhalt:**

Der DRK Ortsverein Ettringen e.V. bittet die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Vordereifel um finanzielle Unterstützung im Rahmen der Umbaumaßnahmen des neuen geländegängigen Einsatzfahrzeuges (Unimog).

Bei diesem Fahrzeug handelt es sich um ein Kreisfahrzeug, das zuvor am Standort Virneburg bei der Feuerwehr im Einsatz war.

Mit Unterstützung des Landkreises Mayen-Koblenz wurde das Fahrzeug nunmehr dem DRK Ortsverein Ettringen kostenlos überlassen.

Um den Anforderungen eines Rettungsdienstes entsprechen zu können muss das Fahrzeug umgebaut und mit sanitätsdienstlichem Material ausgestattet werden.

Trotz Eigenleistung der Mitglieder betragen die ungedeckten Umbaukosten ca. 55.000,00 EUR.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem DRK Ortsverein Ettringen e.V. eine finanzielle Unterstützung für die Umbaumaßnahmen des geländegängigen Einsatzfahrzeuges in Höhe von 300,- EUR zu gewähren.

**Abstimmungsergebnis:**

|                     |    |
|---------------------|----|
| <b>Ja</b>           | 11 |
| <b>Nein</b>         | 0  |
| <b>Enthaltung</b>   | 0  |
| <b>Befangenheit</b> | 0  |

**7 Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz über die Einrichtung und Betrieb einer Grünabfallannahmestelle**

---

Dem Ortsgemeinderat liegt der Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Ortsgemeinde Baar sowie die Anlage zu der Vereinbarung vor, worin die Einrichtung und die Unterhaltung einer Grünabfallannahmestelle in Baar, Flur 21, Parzelle Nr. 2, geregelt wird.

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat dem Inhalt dieser Vereinbarungsentwürfe zu.

Ortsbürgermeister Hänzgen wird beauftragt, die Vereinbarung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz abzuschließen und zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis:**

|                     |    |
|---------------------|----|
| <b>Ja</b>           | 11 |
| <b>Nein</b>         | 0  |
| <b>Enthaltung</b>   | 0  |
| <b>Befangenheit</b> | 0  |

**8 Mitteilungen**

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Informationen vor.

## 9 Einwohnerfragestunde

---

Seitens der Zuhörer werden keine Fragen an den Ortsgemeinderat gestellt

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 20:25 Uhr.

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
Schriftführer(in)